

Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (VEV)

vom 15. August 2018 (Stand am 1. Februar 2024)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005¹ (AIG)²,
verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffe

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Einreise in die Schweiz, den Flughafentransit sowie die Visumerteilung an Ausländerinnen und Ausländer.

² Sie gilt, soweit die Schengen-Assoziierungsabkommen (SAA) keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

³ Die SAA sind in Anhang 1 aufgeführt.

⁴ Die Verordnung regelt auch die Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge von beschränkter Tragweite in Verbindung mit den folgenden EU-Rechtsakten:³

- a. Verordnung (EU) Nr. 514/2014⁴;
- b. Verordnung (EU) Nr. 515/2014⁵;

AS 2018 3087

¹ SR 142.20

² Der Titel wurde in Anwendung von Art. 12 Abs. 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512) auf den 1. Jan. 2019 angepasst. Diese Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Sept. 2023, in Kraft seit 15. Okt. 2023 (AS 2023 549).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements, Fassung gemäss ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Aussen-grenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG, Fassung gemäss ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143.

- b^{bis}.⁶ Verordnung (EU) 2017/2226⁷;
 b^{ter}.⁸ Verordnung (EU) 2018/1240⁹;
 c.¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 810/2009¹¹ (Visakodex);
 d.¹² Verordnung (EU) 2019/817¹³;
 e.¹⁴ Verordnung (EU) 2019/818¹⁵;
 f.¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 1683/95¹⁷;

- ⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Aug. 2021 (AS **2021** 503). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Dez. 2021, in Kraft seit 15. Jan. 2022 (AS **2021** 913).
- ⁷ Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisdaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Aussengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011, ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1134, ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11.
- ⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Aug. 2021, in Kraft seit 15. Sept. 2021 (AS **2021** 503).
- ⁹ Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226, ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1152, ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 15.
- ¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Dez. 2023, in Kraft seit 1. Febr. 2024 (AS **2023** 808).
- ¹¹ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2667, ABl. L, 2023/2667, 7.12.2023.
- ¹² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Mai 2020 (AS **2020** 1837). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. Aug. 2021, in Kraft seit 15. Sept. 2021 (AS **2021** 503).
- ¹³ Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1152, ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 15.
- ¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Mai 2020 (AS **2020** 1837). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. Aug. 2021, in Kraft seit 15. Sept. 2021 (AS **2021** 503).
- ¹⁵ Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1150, ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 1.
- ¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Mai 2020 (AS **2020** 1837). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Dez. 2023, in Kraft seit 1. Febr. 2024 (AS **2023** 808).
- ¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagestaltung, ABl. L 164 vom 14.7.1995, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2685, ABl. L, 2023/2685, 7.12.2023.

- g.¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 1030/2002¹⁹;
- h.²⁰ Verordnung (EG) Nr. 767/2008²¹;
- i.²² Verordnung (EU) 2021/1148²³;
- j.²⁴ Verordnung (EU) 2021/1060²⁵;
- k.²⁶ Beschluss Nr. 1105/2011/EU^{27,28}

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *kurzfristiger Aufenthalt*: Aufenthalt von höchstens 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen im Schengen-Raum;
- b. *längerfristiger Aufenthalt*: Aufenthalt von mehr als 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen im Schengen-Raum;

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Mai 2020, in Kraft seit 15. Juni 2020 (AS 2020 1837).

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige, ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/1954, ABl. L 286 vom 1.11.2017, S. 9.

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Dez. 2021, in Kraft seit 15. Jan. 2022 (AS 2021 913).

²¹ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung), ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1134, ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11.

²² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Dez. 2021, in Kraft seit 15. Jan. 2022 (AS 2021 913).

²³ Verordnung (EU) 2021/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung, ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 48.

²⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Dez. 2021, in Kraft seit 15. Jan. 2022 (AS 2021 913).

²⁵ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159.

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 15. Sept. 2023, in Kraft seit 15. Okt. 2023 (AS 2023 549).

²⁷ Beschluss Nr. 1105/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Liste der visierfähigen Reisedokumente, die den Inhaber zum Überschreiten der Aussengrenzen berechtigen, und über die Schaffung eines Verfahrens zur Aufstellung dieser Liste, ABl. L 287 vom 4.11.2011, S. 9.

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Aug. 2019, in Kraft seit 2. Febr. 2020 (AS 2019 2633).

- c. *Flughafentransit*: Durchreise durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen der Staaten, die durch eines der SAA²⁹ gebunden sind (Schengen-Staaten);
- d. *Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt (Schengen-Visum, Typ C)*: Dokument in Form einer Vignette oder in elektronischem Format, das von einem Schengen-Staat ausgestellt wird und bescheinigt, dass die Inhaberin oder der Inhaber die Voraussetzungen für einen kurzfristigen Aufenthalt erfüllt; das Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt ist entweder:³⁰
 - 1. *einheitlich*: für das Hoheitsgebiet aller Schengen-Staaten gültig, oder
 - 2. *räumlich beschränkt*: nur für das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Schengen-Staaten gültig;
- e. *Visum für den Flughafentransit (Schengen-Visum, Typ A)*: Dokument in Form einer Vignette oder in elektronischem Format, das von einem Schengen-Staat ausgestellt wird und bescheinigt, dass die Inhaberin oder der Inhaber die Voraussetzungen für einen Flughafentransit erfüllt; das Visum für den Flughafentransit ist entweder:³¹
 - 1. *einheitlich*: für die Durchreise durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen aller Schengen-Staaten gültig, oder
 - 2. *räumlich beschränkt*: nur für die Durchreise durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen eines oder mehrerer Schengen-Staaten gültig;
- f.³² *Visum für einen längerfristigen Aufenthalt (nationales Visum, Typ D)*: Dokument in Form einer Vignette oder in elektronischem Format, das von einem Schengen-Staat ausgestellt wird und bescheinigt, dass die Inhaberin oder der Inhaber die Voraussetzungen für einen längerfristigen Aufenthalt erfüllt;
- g.³³ *Drittstaatsangehörige oder Drittstaatsangehöriger*: Angehörige oder Angehöriger eines Staates, der weder Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ist.

²⁹ Diese Abkommen sind in Anhang I aufgeführt.

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Dez. 2023, in Kraft seit 1. Febr. 2024 (AS 2023 808).

³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Dez. 2023, in Kraft seit 1. Febr. 2024 (AS 2023 808).

³² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Dez. 2023, in Kraft seit 1. Febr. 2024 (AS 2023 808).

³³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Mai 2022 (AS 2021 733).

2. Abschnitt:**Bestimmungen zur Einreise in die Schweiz und zum Flughafentransit****Art. 3** Einreisevoraussetzungen für kurzfristige Aufenthalte

¹ Die Einreisevoraussetzungen für kurzfristige Aufenthalte richten sich nach Artikel 6 des Schengener Grenzkodex³⁴.

² Die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c des Schengener Grenzkodex gelten insbesondere als ausreichend, wenn sichergestellt ist, dass während des Aufenthalts im Schengen-Raum keine Sozialhilfeleistungen bezogen werden.

³ Der Nachweis ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts (Art. 14–18) kann erbracht werden mit:

- a. Bargeld;
- b. Bankguthaben;
- c. einer Verpflichtungserklärung; oder
- d. einer anderen Sicherheit.

⁴ Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und das Staatssekretariat für Migration (SEM) können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten aus humanitären Gründen oder zur Wahrung nationaler Interessen oder internationaler Verpflichtungen (Art. 25 des Visakodex³⁵) die Einreise in die Schweiz für einen kurzfristigen Aufenthalt bewilligen für Drittstaatsangehörige:

- a. die eine oder mehrere Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen (Art. 6 Abs. 5 Bst. a und c des Schengener Grenzkodex); oder
- b. gegen die Einwände eines oder mehrerer Schengen-Staaten im Rahmen der Schengener Konsultation bestehen (Art. 22 des Visakodex).

⁵ Für Personen, die der Visumpflicht unterstehen und denen nach Absatz 4 die Einreise bewilligt wurde, wird ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit für die Schweiz ausgestellt.

Art. 4 Einreisevoraussetzungen für einen längerfristigen Aufenthalt

¹ Für einen längerfristigen Aufenthalt müssen Ausländerinnen und Ausländer neben den Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, d und e des Schengener Grenzkodex³⁶ zusätzlich folgende Einreisevoraussetzungen erfüllen:

- a. Sie müssen, sofern erforderlich, über ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt nach Artikel 9 verfügen.

³⁴ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), Fassung gemäss ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1.

³⁵ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. c.

³⁶ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. c.

- b. Sie müssen die ausländerrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen für den beabsichtigten Aufenthaltswitz erfüllen.

² Ausländerinnen und Ausländer, die die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllen, kann in begründeten Fällen aus humanitären Gründen die Einreise in die Schweiz für einen längerfristigen Aufenthalt bewilligt werden. Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die betreffende Person im Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist.

Art. 5 Voraussetzungen für den Flughafen transit

Für einen Flughafen transit müssen Ausländerinnen und Ausländer die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie müssen ein gültiges und anerkanntes Reisedokument nach Artikel 6 besitzen.
- b. Sie müssen, sofern erforderlich, über ein Visum für den Flughafen transit nach Artikel 10 verfügen.
- c. Sie müssen über die für die Einreise in den Zielstaat erforderlichen Reisedokumente und Visa verfügen.
- d. Sie müssen ein Flugticket für die Reise bis zum Bestimmungsort besitzen und die notwendigen Buchungen vorgenommen haben.
- e. Sie dürfen nicht im Schengener Informationssystem (SIS) oder in den nationalen Datenbanken der Schweiz zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein.
- f. Sie dürfen keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen der Schweiz darstellen.

Art. 6 Reisedokument

¹ Ausländerinnen und Ausländer müssen für einen kurz- oder längerfristigen Aufenthalt sowie für den Flughafen transit ein gültiges und von der Schweiz anerkanntes Reisedokument besitzen. Abweichende Regelungen in bilateralen oder multilateralen Abkommen bleiben vorbehalten.

² Das Reisedokument muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a.³⁷ Seine Gültigkeitsdauer beträgt:
 - 1. bei einem kurzfristigen Aufenthalt: noch mindestens drei Monate ab dem Datum, an dem die Inhaberin oder der Inhaber beabsichtigt, den Schengen-Raum zu verlassen;

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Mai 2022 (AS 2021 733).

- 2.³⁸ bei einem Flughafentransit von Flugpassagieren, die der Visumpflicht für den Flughafentransit unterstehen: noch mindestens drei Monate ab dem Datum des Transits oder des letzten genehmigten Transits;
 3. bei einem längerfristigen Aufenthalt: noch mindestens drei Monate ab dem Datum, an dem der Inhaberin oder dem Inhaber die Genehmigung zur Einreise in die Schweiz erteilt wurde.
 - b. Es muss innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt worden sein.
 - c. Es muss bei Einreichung des Visumgesuchs mindestens zwei leere Seiten aufweisen, sofern seine Inhaberin oder sein Inhaber der Visumpflicht untersteht.
- ³ Die zuständigen Behörden können verzichten auf:
- a. die Anforderungen nach Absatz 2 Buchstabe a Ziffern 1 und 2: in begründeten Notfällen;
 - b. die Anforderungen nach Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3 und Buchstaben b und c: in begründeten Fällen.³⁹
- ⁴ Ein Reisedokument wird vom SEM anerkannt, wenn es folgende Voraussetzungen erfüllt:
- a. Aus ihm gehen die Identität der Inhaberin oder des Inhabers sowie die Zugehörigkeit zum ausstellenden Staat oder zur ausstellenden Gebietskörperschaft hervor.
 - b. Ein von der Schweiz anerkannter Staat oder eine von der Schweiz anerkannte Gebietskörperschaft oder internationale Organisation hat es ausgestellt.
 - c. Der ausstellende Staat oder die ausstellende Gebietskörperschaft gewährleistet jederzeit die Rückreise seiner beziehungsweise ihrer Angehörigen.
 - d. Es verfügt über die den internationalen Standards entsprechenden Sicherheitsmerkmale; diesbezüglich ist insbesondere Anhang 9 des Übereinkommens vom 7. Dezember 1944⁴⁰ über die internationale Zivilluftfahrt anwendbar.
- ⁵ Das SEM kann in begründeten Fällen Reisedokumente anerkennen, die nicht den Voraussetzungen nach Absatz 4 entsprechen. Dies betrifft insbesondere Reisedokumente von Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit des ausstellenden Staates besitzen, sich aber legal im ausstellenden Staat aufhalten.

Art. 7 Ausnahmen von der Reisedokumentenpflicht

Das SEM kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Reisedokumentenpflicht bewilligen, insbesondere aus humanitären Gründen oder zur Wahrung nationaler Interessen.

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Sept. 2023, in Kraft seit 15. Okt. 2023 (AS 2023 549).

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Mai 2022 (AS 2021 733).

⁴⁰ SR 0.748.0

Art. 8 Visumpflicht für kurzfristige Aufenthalte

¹ Staatsangehörige von Staaten, die in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1806⁴¹ aufgeführt sind, unterstehen der Visumpflicht für kurzfristige Aufenthalte.⁴²

² In Abweichung von Absatz 1 sind folgende Personen von der Visumpflicht für kurzfristige Aufenthalte befreit:

- a. Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten und gültigen Reisedokuments sowie eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines gültigen Aufenthaltstitels, der von einem Schengen-Staat ausgestellt wurde (Art. 6 Abs. 1 Bst. b und 39 Abs. 1 Bst. a des Schengener Grenzkodex⁴³);
- b. Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Diplomaten-, Dienst-, Spezial- oder offiziellen Passes von Bolivien, Marokko sowie von anderen Staaten, mit denen entsprechende bilaterale oder multilaterale Abkommen bestehen;
- c. Pilotinnen und Piloten von Luftfahrzeugen und anderes Flugbesatzungspersonal nach Anhang VII Ziffer 2 des Schengener Grenzkodex;
- d. Inhaberinnen und Inhaber von gültigen Laissez-passer der Vereinten Nationen;
- e. Schülerinnen und Schüler von Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat, sofern ihr Name auf einer Schülerliste steht, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Staats nach dem Beschluss 94/795/JI⁴⁴ ausgestellt beziehungsweise beglaubigt wurde;
- f.⁴⁵ Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Reiseausweises für Flüchtlinge, der von einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat oder vom Vereinigten Königreich nach dem Abkommen vom 15. Oktober 1946⁴⁶ über die Abgabe eines Reiseausweises an Flüchtlinge, die unter dem Schutze des Intergouvernementalen Komitees für die Flüchtlinge stehen, oder nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951⁴⁷ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ausgestellt wurde, sofern sie sich in diesem Staat aufhalten;

⁴¹ Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, Fassung gemäss ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/850, ABl. L 110 vom 25.4.2023, S. 1.

⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Mai 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 262).

⁴³ Siehe Fussnote zu Art. 3 Abs. 1.

⁴⁴ Beschluss 94/795/JI des Rates vom 30. November 1994 über die vom Rat aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Massnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, Fassung gemäss ABl. L 327 vom 19.12.1994, S. 1.

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. März 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6415).

⁴⁶ SR 0.142.37

⁴⁷ SR 0.142.30

- g.⁴⁸ Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Reiseausweises für Staatenlose, der von einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat oder vom Vereinigten Königreich nach dem Übereinkommen vom 28. September 1954⁴⁹ über die Rechtsstellung der Staatenlosen ausgestellt wurde, sofern sie sich in diesem Staat aufhalten;
- h.⁵⁰ Angehörige von Streitkräften, die im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) oder der Partnerschaft für den Frieden reisen und Inhaberinnen oder Inhaber der Ausweispapiere und Einsatzbefehle sind, die im NATO-Truppenstatut vom 19. Juni 1951⁵¹ vorgesehen sind.

³ Angehörige von Staaten und anderen Gebietskörperschaften, die in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführt sind, unterstehen nicht der Visumpflicht für kurzfristige Aufenthalte. Vorbehalten bleiben die Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission zur vorübergehenden Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht für den kurzfristigen Aufenthalt, die gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1806 erlassen wurden. Diese sind in Anhang 5 aufgeführt.⁵²

⁴ In Abweichung von Absatz 3 gelten bei Aufenthalten mit Erwerbstätigkeit folgende Regelungen:

- a. Angehörige der in Anhang 2 aufgeführten Staaten und Gebietskörperschaften unterstehen ab dem ersten Tag der Erwerbstätigkeit der Visumpflicht für kurzfristige Aufenthalte.
- b. Angehörige der in Anhang 3 aufgeführten Staaten und Gebietskörperschaften unterstehen der Visumpflicht für kurzfristige Aufenthalte, sofern die Erwerbstätigkeit länger als acht Tage innerhalb eines Kalenderjahres ausgeübt wird; üben diese Personen eine Tätigkeit im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben oder Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst, im Reisendengewerbe, im Erotikgewerbe oder im Garten- und Landschaftsbau aus, so unterstehen sie ab dem ersten Tag der Visumpflicht.
- c. Britische Bürgerinnen und Bürger, die nicht Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland sind (British Nationals Overseas, British Overseas Territories Citizens, British Overseas Citizens, British Subjects sowie British Protected Persons), unterstehen der Visumpflicht für kurzfristige Aufenthalte, sofern die Erwerbstätigkeit länger als acht Tage innerhalb eines Kalenderjahres ausgeübt wird; üben diese Personen eine Tätigkeit im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben oder Haushalten, im Überwachungs- und Sicher-

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. März 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6415).

⁴⁹ SR 0.142.40

⁵⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Mai 2022 (AS 2021 733).

⁵¹ SR 0.510.1, Anhang

⁵² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Juni 2022, in Kraft seit 10. Juni 2022 um 18 Uhr (AS 2022 344).

heitsdienst, im Reisendengewerbe, im Erotikgewerbe oder im Garten- und Landschaftsbau aus, so unterstehen sie ab dem ersten Tag der Visumpflicht.

⁵ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) passt Anhang 3 an, sobald die Schweiz über den Abschluss eines Abkommens zwischen der EU und einem der in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 genannten Staaten oder einer der dort genannten Gebietskörperschaften zur Aufhebung der Visumpflicht informiert worden ist.⁵³

Art. 9 Visumpflicht für längerfristige Aufenthalte

¹ Drittstaatsangehörige benötigen für einen längerfristigen Aufenthalt in der Schweiz ein entsprechendes von der Schweiz ausgestelltes Visum. Von dieser Pflicht befreit sind Inhaberinnen und Inhaber eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines gültigen Aufenthaltstitels eines anderen Schengen-Staates.⁵⁴

² In Abweichung von Absatz 1 sind Staatsangehörige folgender Staaten von der Visumpflicht für längerfristige Aufenthalte befreit: Andorra, Australien, Brunei Darussalam, Japan, Malaysia, Monaco, Neuseeland, San Marino, Singapur, Vatikanstadt und Vereinigtes Königreich.⁵⁵

Art. 10 Visumpflicht für den Flughafentransit

¹ Flugpassagiere, die nach den Artikeln 8 und 9 der Visumpflicht unterstehen, benötigen kein Visum für den Flughafentransit, sofern sie die Voraussetzungen von Artikel 5 Buchstaben a und c–f erfüllen.

² In Abweichung von Absatz 1 benötigen folgende Personen ein Visum für den Flughafentransit:

- a. Staatsangehörige der in Anhang IV des Visakodex⁵⁶ genannten Staaten (Art. 3 Abs. 1 des Visakodex);
- b. Staatsangehörige der in Anhang 4 genannten Staaten, für die das EJPD eine Visumpflicht für den Flughafentransit eingeführt hat, weil Flugpassagiere im Transit in grosser Zahl illegal in die Schweiz gelangen (Art. 3 Abs. 2 des Visakodex).

³ Das EJPD ist befugt, Anhang 4 periodisch an die Migrationslage anzupassen.

⁴ Gestützt auf Artikel 3 Absatz 5 des Visakodex sind folgende Personen von der Visumpflicht für den Flughafentransit ausgenommen:

- a. Inhaberinnen und Inhaber eines von einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels;

⁵³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Jan. 2019, in Kraft seit 15. Febr. 2019 (AS 2019 431).

⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Mai 2022 (AS 2021 733).

⁵⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Okt. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2021 602).

⁵⁶ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. c.

- b.⁵⁷ Staatsangehörige von Nichtmitgliedstaaten der EU und der EFTA, die über einen der folgenden Aufenthaltstitel verfügen:
1. einen von Andorra, Japan, Kanada, San Marino oder den Vereinigten Staaten ausgestellten gültigen Aufenthaltstitel nach Anhang V des Visakodex, der die vorbehaltlose Rückübernahme der Inhaberin oder des Inhabers garantiert,
 2. einen gültigen Aufenthaltstitel für ein überseeisches Land oder Gebiet der Niederlande: Aruba, Curaçao, Sint Maarten, Bonaire, Sint Eustatius und Saba;
- c.⁵⁸ Staatsangehörige von Nichtmitgliedstaaten der EU und der EFTA, die über ein gültiges Visum der folgenden Staaten verfügen:
1. eines EU-Mitgliedstaates, der den Visakodex nicht übernimmt oder noch nicht vollständig anwendet,
 2. von Japan, Kanada oder den Vereinigten Staaten,
 3. eines überseeischen Landes oder Gebietes der Niederlande: Aruba, Curaçao, Sint Maarten, Bonaire, Sint Eustatius und Saba;
- d. Familienangehörige von Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates nach Anhang I Artikel 3 des Abkommens vom 21. Juni 1999⁵⁹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen);
- e. Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten und gültigen Diplomatenpasses, der von einem der in Absatz 2 genannten Staaten ausgestellt wurde;
- f. Flugbesatzungsmitglieder, die Staatsangehörige eines Vertragsstaats des Übereinkommens vom 7. Dezember 1944⁶⁰ über die internationale Zivilluftfahrt sind.

^{4bis} Treten die Staatsangehörigen nach Absatz 4 Buchstabe c die Rückreise nach Ablauf des Visums an, so gilt die Befreiung von der Visumpflicht nur, wenn sie aus dem Staat zurückkehren, der das Visum erteilt hat.⁶¹

⁵ Flugpassagiere, die von der Visumpflicht nach den Artikeln 8 und 9 befreit sind, sind ebenfalls von der Visumpflicht für den Flughafentransit befreit.

⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Aug. 2019, in Kraft seit 2. Febr. 2020 (AS **2019** 2633).

⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Aug. 2019, in Kraft seit 2. Febr. 2020 (AS **2019** 2633).

⁵⁹ SR **0.142.112.681**

⁶⁰ SR **0.748.0**

⁶¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Aug. 2019, in Kraft seit 2. Febr. 2020 (AS **2019** 2633).

3. Abschnitt:**Visa für kurzfristige Aufenthalte und Visa für den Flughafentransit****Art. 11** Erteilung von Visa für kurzfristige Aufenthalte

Ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt wird in folgenden Fällen erteilt:

- a. kurzfristiger Aufenthalt mit oder ohne Arbeitsbewilligung in der Schweiz;
- b. Einreise in die Schweiz nach Artikel 3 Absatz 4.

Art. 12 Anwendung der Bestimmungen des Visakodex

¹ Die Verfahren und die Voraussetzungen für die Erteilung von Visa für kurzfristige Aufenthalte oder für den Flughafentransit richten sich nach den Bestimmungen von Titel III (Art. 4–36) des Visakodex⁶².

² Diese Bestimmungen werden durch die Artikel 13–19 dieser Verordnung ergänzt.

Art. 13 Fingerabdrücke

¹ Die Fingerabdrücke der Personen, die ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt beantragen, werden nach der Visa-Informationssystem-Verordnung vom 18. Dezember 2013⁶³ abgenommen.

² Sie können zudem verwendet werden, um die Identität der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers nach Artikel 102 Absatz 1 AIG festzustellen.

Art. 14 Verpflichtungserklärung

¹ Zum Nachweis ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts (Art. 3 Abs. 2) können die zuständigen Bewilligungsbehörden von einer Ausländerin oder einem Ausländer die Verpflichtungserklärung einer zahlungsfähigen natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz verlangen. Ist die natürliche Person verheiratet, so ist die schriftliche Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten erforderlich. Die gleiche Regelung gilt bei eingetragenen Partnerschaften.

² Bei Ausländerinnen und Ausländern, die sich nicht auf das Freizügigkeitsabkommen⁶⁴ berufen können, dürfen die Grenzkontrollorgane die Verpflichtungserklärung verlangen.

³ Eine Verpflichtungserklärung abgeben können:

- a. Schweizerbürgerinnen und -bürger;
- b. Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsbewilligung (Art. 33 AIG) oder einer Niederlassungsbewilligung (Art. 34 AIG);
- c. im Handelsregister eingetragene juristische Personen.

⁶² Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. c.

⁶³ SR 142.512

⁶⁴ SR 0.142.112.681

Art. 15 Umfang der Verpflichtungserklärung

¹ Die Verpflichtungserklärung umfasst die ungedeckten Kosten, die dem Gemeinwesen oder einem privaten Erbringer von medizinischen Dienstleistungen durch den Aufenthalt der Ausländerin oder des Ausländers im Schengen-Raum entstehen, das heisst:

- a. die Kosten für den Lebensunterhalt (Unterbringung und Nahrung);
- b. die Kosten für Unfall und Krankheit;
- c. die Kosten für die Rückreise.

² Die Verpflichtungserklärung ist unwiderruflich.

³ Die Verpflichtung wird wirksam mit dem Datum der Einreise in den Schengen-Raum und endet zwölf Monate nach diesem Datum.

⁴ Die während der Dauer der Verpflichtung entstandenen ungedeckten Kosten können während fünf Jahren geltend gemacht werden.

⁵ Die Garantiesumme beträgt für Einzelpersonen sowie für gemeinsam reisende Gruppen und Familien bis höchstens zehn Personen 30 000 Franken.

Art. 16 Verfahren für die Verpflichtungserklärung

¹ Die zuständige kantonale oder kommunale Behörde kontrolliert die Verpflichtungserklärung.

² Sie kann den interessierten Behörden, namentlich den Sozialhilfebehörden, in begründeten Einzelfällen Daten über die Verpflichtungserklärung bekannt geben.

Art. 17 Reisekrankenversicherung

¹ Wer ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt beantragt, muss nachweisen, dass sie oder er über eine Reisekrankenversicherung im Sinne von Artikel 15 des Visakodex⁶⁵ verfügt.

² Von der Pflicht zum Abschluss einer Reisekrankenversicherung sind befreit:

- a. Personen, bei denen aufgrund ihrer beruflichen Situation davon ausgegangen werden kann, dass ein angemessener Versicherungsschutz besteht (Art. 15 Abs. 6 des Visakodex);
- b. Inhaberinnen und Inhaber eines Diplomatenpasses (Art. 15 Abs. 7 des Visakodex).

³ Für Visumgesuche, die an der Grenze gestellt werden, ist eine Krankenversicherung nicht erforderlich. Das SEM kann jedoch in Ausnahmefällen diese Pflicht wieder vorsehen.⁶⁶

⁶⁵ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. c.

⁶⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Mai 2022 (AS 2021 733).

Art. 18 Andere Sicherheiten

Mit Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörden können Ausländerinnen und Ausländer den Nachweis ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts (Art. 3 Abs. 2) mit einer Bankgarantie einer schweizerischen Bank oder mit anderen vergleichbaren Sicherheiten erbringen.

Art. 19 Visumgebühr

Für die Bearbeitung eines Visumgesuchs für einen kurzfristigen Aufenthalt oder für den Flughafentransit wird eine Gebühr erhoben nach Artikel 16 des Visakodex⁶⁷ und nach der Gebührenverordnung AIG vom 24. Oktober 2007⁶⁸ (GebV-AIG).

Art. 20⁶⁹**4. Abschnitt: Visa für längerfristige Aufenthalte****Art. 21** Erteilung von Visa für längerfristige Aufenthalte

¹ Ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt wird in folgenden Fällen erteilt:

- a. Wiedereinreise in die Schweiz (Rückreisevisum nach Abs. 2);
- b. Aufenthalt in der Schweiz nach den Artikeln 10 Absatz 2 und 11 Absatz 1 AIG;
- c. Einreise in die Schweiz nach Artikel 4 Absatz 2.

² Ein Rückreisevisum wird erteilt, wenn:

- a. die Ausländerin oder der Ausländer die Voraussetzungen für den Aufenthalt in der Schweiz erfüllt, aber vorläufig noch über keine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verfügt;
- b. der Ausländerin oder dem Ausländer der Aufenthalt im Verlauf des Bewilligungsverfahrens nach Artikel 17 Absatz 2 AIG gestattet wurde; oder
- c. die Voraussetzungen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung vom 14. November 2012⁷⁰ über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen erfüllt sind.

Art. 22 Territoriale Zuständigkeit der Schweizerischen Auslandsvertretungen

¹ Ausländerinnen und Ausländer müssen ihr Visumgesuch für einen längerfristigen Aufenthalt bei der schweizerischen Vertretung des Konsularbezirks einreichen, in

⁶⁷ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. c.

⁶⁸ SR **142.209**

⁶⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 15. Sept. 2023, mit Wirkung seit 15. Okt. 2023 (AS **2023** 549).

⁷⁰ SR **143.5**

welchem die gesuchstellende ausländische Person ihren rechtmässigen Wohnsitz hat.⁷¹

² Die kantonale Migrationsbehörde kann Ausnahmen genehmigen für Ausländerinnen und Ausländer, die häufig und innerhalb kurzer Zeit den Ort wechseln, beispielsweise Angestellte internationaler Unternehmen, Künstlerinnen und Künstler, Athletinnen und Athleten oder andere Fachleute.

³ Eine schweizerische Vertretung kann das Gesuch einer ausländischen Person, die nicht in ihrem Konsularbezirk rechtmässig wohnhaft ist, entgegennehmen, wenn sie die Gründe, weshalb diese Person ihr Gesuch nicht bei der zuständigen schweizerischen Vertretung einreichen konnte, als annehmbar erachtet.⁷²

Art. 23 Persönliches Erscheinen

¹ Die Ausländerin oder der Ausländer muss grundsätzlich nicht persönlich bei der Vertretung erscheinen, um das Visumgesuch einzureichen.

² Das SEM kann das persönliche Erscheinen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zur Identifikation oder für weitere Abklärungen verlangen.

³ In den Fällen nach Artikel 4 Absatz 2 ist das persönliche Erscheinen grundsätzlich zwingend. Das SEM kann bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände von dieser Pflicht absehen.

Art. 24 Begleitdokumente bei Visumgesuchen für einen längerfristigen Aufenthalt

Das SEM bestimmt die Liste der erforderlichen Dokumente zum Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt erfüllt sind.

Art. 25 Visumgebühr

Für die Behandlung von Visumgesuchen für einen längerfristigen Aufenthalt wird eine Gebühr nach der GebV-AIG⁷³ erhoben.

Art. 26 Fingerabdrücke

¹ Die Fingerabdrücke der Personen, die ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt beantragen, werden nicht abgenommen.

² In Abweichung von Absatz 1 können die Fingerabdrücke abgenommen werden, um die Identität der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers nach Artikel 102 Absatz 1 AIG festzustellen.

⁷¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Sept. 2023, in Kraft seit 15. Okt. 2023 (AS 2023 549).

⁷² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Sept. 2023, in Kraft seit 15. Okt. 2023 (AS 2023 549).

⁷³ SR 142.209

³ In den Fällen nach Artikel 4 Absatz 2 werden in jedem Fall die Fingerabdrücke erfasst.

Art. 27 Gültigkeitsdauer der Visa für einen längerfristigen Aufenthalt

¹ Die Gültigkeitsdauer der Visa für einen längerfristigen Aufenthalt beträgt maximal 90 Tage.

² In Abweichung von Absatz 1 und nach Artikel 18 Absatz 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens⁷⁴ kann Ausländerinnen und Ausländern, die innerhalb von zwölf Monaten insgesamt längstens vier Monate in der Schweiz erwerbstätig sind (Art. 19 Abs. 4 Bst. a der Verordnung vom 24. Oktober 2007⁷⁵ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit), ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt mit einer Gültigkeitsdauer von 120 Tagen erteilt werden.

5. Abschnitt: Verfahren an der Grenze

Art. 28 Überschreiten der Grenze

Die Regelung der Ein- und der Ausreise richtet sich nach dem Schengener Grenzkodex⁷⁶. Vorbehalten bleiben die zollrechtlichen Vorschriften nach dem Zollgesetz vom 18. März 2005⁷⁷ und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Art. 29 Schengener Aussengrenzen

¹ Das SEM legt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) und den für die Personenkontrollen zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone sowie dem Bundesamt für Zivilluftfahrt die Schengener Aussengrenzen der Schweiz fest.⁷⁸

² Die Regelung der Personenkontrollen an den Schengener Aussengrenzen bei der Ein- und Ausreise auf dem Land- und Luftweg richtet sich nach Artikel 8 und Anhang VI Ziffern 1 und 2 des Schengener Grenzkodex⁷⁹.

³ Für Einreisen an Flugplätzen, die nicht zu den Schengener Aussengrenzen gehören, wird eine vorgängige Bewilligung der für die Personenkontrollen am Landeort zuständigen Behörde benötigt.

⁷⁴ Übereinkommen vom 14. Juni 1985 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen; ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19.

⁷⁵ SR **142.201**

⁷⁶ Siehe Fussnote zu Art. 3 Abs. 1.

⁷⁷ SR **631.0**

⁷⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Mai 2022 (AS **2021** 733).

⁷⁹ Siehe Fussnote zu Art. 3 Abs. 1.

Art. 29a⁸⁰ Schengener Binnengrenzen

¹ Bei Kontrollen an den Schengener Binnengrenzen der Schweiz darf die Einhaltung zollrechtlicher Vorschriften nach dem Zollgesetz vom 18. März 2005⁸¹ und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen geprüft werden. Im Übrigen sind Kontrollen ausschliesslich nach Artikel 23 des Schengener Grenzkodex⁸² zulässig.

² Das SEM erlässt Weisungen zur Abgrenzung der Kontrollen nach Absatz 1 von den Grenzkontrollen an den Schengener Aussengrenzen.

Art. 30 Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen

¹ Sind die nach Artikel 25 Absatz 1 des Schengener Grenzkodex⁸³ vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt, so entscheidet der Bundesrat über die Wiedereinführung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen.

² In dringenden Fällen ordnet das EJPD die sofort notwendigen Massnahmen zur Wiedereinführung von Grenzkontrollen an. Es unterrichtet den Bundesrat umgehend darüber.

³ Die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen werden von den für die Grenzkontrollen zuständigen Mitarbeitenden des BAZG im Einvernehmen mit den Grenzkantonen durchgeführt.⁸⁴

Art. 31 Zuständigkeit für die Personenkontrollen

¹ Das EJPD regelt die Durchführung der Personenkontrollen an den Aussen- und den Binnengrenzen.

² Die für die Grenzkontrollen zuständigen Mitarbeitenden der Kantone und des BAZG erledigen die Personenkontrollen an der Grenze. Die Mitarbeitenden des BAZG üben diese Tätigkeit sowohl im Rahmen der hoheitlichen Aufgaben als auch gemäss den Vereinbarungen zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und den Kantonen aus (Art. 9 Abs. 2 AIG und Art. 97 des Zollgesetzes vom 18. März 2005⁸⁵).⁸⁶

³ ...⁸⁷

⁴ Die Kantone können die für die Grenzkontrollen zuständigen Mitarbeitenden des BAZG ermächtigen, die Wegweisungsverfügung nach Artikel 64 Absatz 1 Buchstaben a und b AIG zu erlassen und zu eröffnen.⁸⁸

⁸⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Mai 2022 (AS 2021 733).

⁸¹ SR 631.0

⁸² Siehe Fussnote zu Art. 3 Abs. 1.

⁸³ Siehe Fussnote zu Art. 3 Abs. 1.

⁸⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Mai 2022 (AS 2021 733).

⁸⁵ SR 631.0

⁸⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Mai 2022 (AS 2021 733).

⁸⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 1. Mai 2019, mit Wirkung seit 1. Juni 2019 (AS 2019 1435).

⁸⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Mai 2022 (AS 2021 733).

6. Abschnitt: Sorgfalts- und Betreuungspflicht der Luftverkehrsunternehmen

Art. 32 Umfang der Sorgfaltspflicht

¹ Als zumutbare Vorkehren für Luftverkehrsunternehmen nach Artikel 92 Absatz 1 AIG gelten die folgenden Massnahmen:

- a. sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung des Personals;
- b. zweckmässige Organisation des Check-in und der Einsteigekontrolle und Bereitstellung der erforderlichen technischen Ausstattung.

² Mit den Massnahmen nach Absatz 1 ist sicherzustellen, dass:

- a. vor der Abreise kontrolliert wird, ob die für die Einreise in den Schengen-Raum oder für den Flughafentransit erforderlichen Reisedokumente, Visa und Aufenthaltstitel gültig und anerkannt sind;
- b. Fälschungen oder Verfälschungen von Reisedokumenten, Visa oder Aufenthaltstiteln, die für geschulte Personen mit durchschnittlichem Sehvermögen von blossen Auge erkennbar sind, erkannt werden;
- c. erkannt wird, wenn ein Reisedokument, Visum oder Aufenthaltstitel offensichtlich nicht der zu befördernden Person zusteht;
- d.⁸⁹ überprüft werden kann, ob die zulässige maximale Aufenthaltsdauer und die Anzahl der erlaubten Einreisen erreicht wurden.

³ Das SEM kann von den Luftverkehrsunternehmen zusätzliche Massnahmen verlangen, wenn:

- a. bei bestimmten Verkehrsverbindungen ein erhebliches Migrationsrisiko besteht; oder
- b. die Anzahl der Personen stark ansteigt, die nicht über die für die Einreise in den Schengen-Raum oder für den Flughafentransit erforderlichen Reisedokumente, Visa und Aufenthaltstitel verfügen.

⁴ Als zusätzliche Massnahme gilt insbesondere das Erstellen von Kopien von Reisedokumenten, Visa oder Aufenthaltstiteln vor dem Abflug.

Art. 33 Modalitäten der Zusammenarbeit

¹ Die Modalitäten der Zusammenarbeit nach Artikel 94 Absatz 1 AIG umfassen namentlich:

- a. die Mitwirkung des SEM bei der beruflichen Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie der Methoden zur Verhinderung der Einreise von Personen, die nicht über die erforderlichen Reisedokumente, Visa und Aufenthaltstitel verfügen;

⁸⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Sept. 2023, in Kraft seit 15. Okt. 2023 (AS 2023 549).

- b. die Beratung durch das SEM im Hinblick auf die Prävention und die Erkennung von Ausweis- und Visumfälschungen;
- c. die Durchführung des Rückweisungsverfahrens und die Umsetzung der Betreuungs- und Rückbeförderungspflicht der Luftverkehrsunternehmen bei Passagieren, denen die Ein- oder Durchreise verweigert wurde;
- d. die Zusammenarbeit der Luftverkehrsunternehmen mit den Behörden betreffend die Ausschaffung von Personen in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat oder in einen Drittstaat.

² Wurden kostendeckende Pauschalen nach Artikel 94 Absatz 2 Buchstabe b AIG vereinbart, so übernimmt das SEM die Lebenshaltungs- und Betreuungskosten der Passagiere nach Artikel 93 AIG.

7. Abschnitt: Zuständige Behörden

Art. 34 Abschluss völkerrechtlicher Verträge im Zusammenhang mit dem Einreise- und Ausreisensystem und dem Fonds für die innere Sicherheit⁹⁰

¹ Das SEM ist zuständig für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen zur Übernahme von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission zur Verordnung (EU) 2017/2226⁹¹, sofern sie völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁹² (RVOG) darstellen und Folgendes regeln:

- a. die Voraussetzungen für den Betrieb des Web-Dienstes und die für den Web-Dienst geltenden Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften (Art. 13 Abs. 7);
- b. das Ausweichverfahren, falls Beförderungsunternehmen der Datenzugriff technisch nicht möglich ist, und die in diesen Fällen durch die ETIAS-Zentralstelle zu leistende Unterstützung und die Mittel zur Bereitstellung dieser Unterstützung (Art. 13a Abs. 3 und 4);
- c.⁹³ die Vorschriften über die von der Europäischen Kommission zu übermittelnden Informationen im Hinblick auf das Ausweichverfahren, wenn die Eingabe von Daten technisch nicht möglich ist oder für den Fall, dass das Einreise- und Ausreisensystem (EES) ausfällt (Art. 21 Abs. 2);
- d.⁹⁴ die Entwicklung und technische Unterstützung des EES (Art. 36);
- e. die Informationen, über welche Drittstaatsangehörige, deren Daten im EES aufgezeichnet werden, zu unterrichten sind (Art. 50 Abs. 4);

⁹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2019, in Kraft seit 1. April 2019 (AS 2019 907).

⁹¹ Vgl. die Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. b^{bis}

⁹² SR 172.010

⁹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Dez. 2021, in Kraft seit 15. Jan. 2022 (AS 2021 913).

⁹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Dez. 2021, in Kraft seit 15. Jan. 2022 (AS 2021 913).

- f. die Spezifikation und Bedingungen für die Website, welche Informationen zum EES enthält (Art. 50 Abs. 5);
- g. die Spezifikationen der technischen Lösung zur Erstellung von Statistiken (Art. 72 Abs. 8);
- h.⁹⁵ detaillierte Bestimmungen über die Funktion für die zentrale Verwaltung der Liste der Behörden mit Zugang zum EES (Art. 9 Abs. 2 der Verordnung [EU] 2017/2226).⁹⁶

² Es ist zuständig für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen zur Übernahme von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission, welche die Verfahren für die Berichterstattung über die Betriebskostenunterstützung im Rahmen der nationalen Programme der Schengen-Staaten betreffen und gestützt auf die Artikel 10 Absatz 6 und 11 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014⁹⁷ erlassen wurden, sofern sie völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a RVOG darstellen.

^{2bis} Es ist zuständig für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen zur Übernahme von delegierten Rechtsakten der Europäischen Kommission, welche die Einführung eines Programms für die Entwicklung von IT-Systemen zur Unterstützung der Steuerung von Migrationsströmen über die Aussengrenzen betreffen und gestützt auf Artikel 5 Absatz 5 Buchstaben b und Artikel 15 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 erlassen wurden, sofern sie völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a RVOG darstellen.⁹⁸

³ Es ist zuständig für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen zur Übernahme von delegierten und Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission zur Verordnung (EU) Nr. 514/2014⁹⁹, sofern sie völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a RVOG darstellen und:¹⁰⁰

- a. die Meldungen der finanziellen Unregelmässigkeiten betreffen und gestützt auf Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 erlassen wurden;
- b. das Arbeitsprogramm und die Soforthilfe betreffen und gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 erlassen wurden;
- c. das Muster, nach dem die nationalen Programme erstellt werden, betreffen und gestützt auf Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 erlassen wurden;
- d. die Bedingungen und Modalitäten des elektronischen Datenaustauschsystems betreffen und gestützt auf Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 erlassen wurden;

⁹⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Dez. 2021, in Kraft seit 15. Jan. 2022 (AS **2021** 913).

⁹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. Aug. 2021, in Kraft seit 15. Sept. 2021 (AS **2021** 503).

⁹⁷ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. b.

⁹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Dez. 2018, in Kraft seit 1. Febr. 2019 (AS **2019** 153).

⁹⁹ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. a.

¹⁰⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Dez. 2018, in Kraft seit 1. Febr. 2019 (AS **2019** 153).

- dbis.¹⁰¹ die Mindestvoraussetzungen für die Benennung der zuständigen Behörden in Bezug auf deren internes Umfeld, Kontrolltätigkeiten, Information, Kommunikation und Monitoring sowie Verfahrensregeln für die Erteilung und die Aufhebung der Benennung betreffen und gestützt auf Artikel 26 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 erlassen wurden;
- dter.¹⁰² die Regeln für die Überwachung und das Verfahren für die Überprüfung der Benennung der zuständigen Behörden betreffen und gestützt auf Artikel 26 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 erlassen wurden;
- dquater.¹⁰³ die Pflichten der zuständigen Behörden im Rahmen der öffentlichen Massnahmen sowie den Inhalt ihrer Verwaltungs- und Kontrollaufgaben betreffen und gestützt auf Artikel 26 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 erlassen wurden;
- e. die Verfahren und Vorschriften zwecks Vereinheitlichung der Kontrollen durch die zuständige Behörden betreffen und gestützt auf Artikel 27 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 erlassen wurden;
- f. die Muster für den Antrag auf Zahlung des Jahressaldos betreffen und gestützt auf Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 erlassen wurden;
- g. die Modalitäten für das jährliche Rechnungsabschlussverfahren betreffen und gestützt auf Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 erlassen wurden;
- h. die Modalitäten für die Vornahme des Konformitätsabschlusses betreffen und gestützt auf Artikel 47 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 erlassen wurden;
- i. die technischen Anforderungen für Informations- und Bekanntmachungsmassnahmen betreffen und gestützt auf Artikel 53 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 erlassen wurden;
- j. die Muster für die jährlichen Durchführungsberichte und den Schlussbericht betreffen und gestützt auf Artikel 54 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 erlassen wurden.

Art. 34a¹⁰⁴ Abschluss völkerrechtlicher Verträge im Zusammenhang mit dem Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem

¹ Das SEM ist zuständig für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen zur Übernahme von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission zur Verord-

¹⁰¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Dez. 2018, in Kraft seit 1. Febr. 2019 (AS **2019** 153).

¹⁰² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Dez. 2018, in Kraft seit 1. Febr. 2019 (AS **2019** 153).

¹⁰³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Dez. 2018, in Kraft seit 1. Febr. 2019 (AS **2019** 153).

¹⁰⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2019, in Kraft seit 1. April 2019 (AS **2019** 907).

nung (EU) 2018/1240¹⁰⁵, sofern die Durchführungsrechtsakte gestützt auf die nachfolgend genannten Artikel und Absätze der Verordnung (EU) 2018/1240 erlassen wurden und sofern sie völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a RVOG¹⁰⁶ darstellen und Folgendes regeln:

- a.¹⁰⁷ die Festlegung der technischen Modalitäten für die Datenspeicherung (Art. 11 Abs. 10);
- abis.¹⁰⁸ ein Formular, das die Meldung von Missbrauch seitens gewerblicher Mittlerorganisationen ermöglicht (Art. 15 Abs. 5);
- b. den Betrieb der öffentlichen Website und die Anwendung für Mobilgeräte sowie die entsprechenden Bestimmungen in Bezug auf Datenschutz und Datensicherheit (Art. 16 Abs. 10);
- c. die Anforderungen an das Format der Personendaten, die in das Gesuchsformular aufzunehmen sind, sowie die Parameter und die Überprüfungen, die durchzuführen sind, um die Vollständigkeit des Gesuchs und die Kohärenz dieser Daten sicherzustellen (Art. 17 Abs. 9);
- d. die Anforderungen an die Audio- und Videokommunikationsmittel sowie deren Einsatz (Art. 27 Abs. 5);
- e. die Anforderungen im Bereich der Risiken (Art. 33 Abs. 3);
- f. die technischen Spezifikationen der Überwachungsliste des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und das Bewertungsinstrument dieser Liste (Art. 35 Abs. 7);
- g. das Standardformular für die Verweigerung, Annullierung oder Aufhebung einer ETIAS-Reisegenehmigung (Art. 38 Abs. 3);
- h. die Voraussetzungen für den Betrieb des Zugangs für Beförderungsunternehmen und die geltenden Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften (Art. 45 Abs. 2);
- i. das Authentifizierungssystem, das ausschliesslich den Beförderungsunternehmen vorbehalten ist (Art. 45 Abs. 3);
- j. die Einzelheiten des Ausweichverfahrens (Art. 46 Abs. 4);
- j^{bis}.¹⁰⁹ die durch die ETIAS-Zentralstelle zu leistende Unterstützung der Beförderungsunternehmen und die Mittel zur Bereitstellung dieser Unterstützung (Art. 46 Abs. 5);

¹⁰⁵ Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226, Fassung gemäss ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1.

¹⁰⁶ SR **172.010**

¹⁰⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. Aug. 2021, in Kraft seit 15. Sept. 2021 (AS **2021** 503).

¹⁰⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Aug. 2021, in Kraft seit 15. Sept. 2021 (AS **2021** 503).

¹⁰⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Aug. 2021, in Kraft seit 15. Sept. 2021 (AS **2021** 503).

- k. die Muster-Notfallpläne für den Fall, dass der Datenzugriff an den Schengen-Aussengrenzen technisch nicht möglich ist (Art. 48 Abs. 4);
- l. das Muster eines Sicherheitsplans sowie eines Notfallplans zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des Betriebs (Art. 59 Abs. 4);
- m. die Massnahmen, die für die Entwicklung und die technische Implementierung des ETIAS-Zentralsystems, der einheitlichen nationalen Schnittstellen, der Kommunikationsinfrastruktur und des Zugangs für Beförderungsunternehmen notwendig sind (Art. 73 Abs. 3 Bst. b);
- n. den Mechanismus und das Verfahren für die Durchführung von Qualitätskontrollen in Bezug auf die Daten im ETIAS-Zentralsystem sowie die Voraussetzungen für die Einhaltung der Datenqualität (Art. 74 Abs. 5);
- o. die Merkblätter, die den Reisenden während des Übergangszeitraums abgegeben werden (Art. 83 Abs. 4);
- p. den Betrieb des Zentralregisters und die für das Zentralregister geltenden Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften (Art. 84 Abs. 2);
- q. die Spezifikationen der technischen Lösung zur Generierung von Statistiken (Art. 92 Abs. 8).

² Das SEM ist zuständig für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen zur Übernahme von delegierten Rechtsakten der Europäischen Kommission zur Verordnung (EU) 2018/1240, sofern die delegierten Rechtsakte gestützt auf die nachfolgend genannten Artikel und Absätze der Verordnung (EU) 2018/1240 erlassen wurden und sofern sie völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a RVOG darstellen und Folgendes regeln:

- a. die Anforderungen des Dienstes für sichere Konten, der es den Gesuchstellerinnen und Gestuchstellern ermöglicht, im Bedarfsfall zusätzliche Angaben oder Unterlagen zu übermitteln (Art. 6 Abs. 4);
- a^{bis},¹¹⁰ die Festlegung der Bedingungen für die Übereinstimmung zwischen den Daten in einem Datensatz, einer Ausschreibung oder Datei der anderen abgefragten EU-Informationssysteme (Art. 11 Abs. 9);
- b. die Festlegung der Liste der Berufsgruppen (Art. 17 Abs. 3 und 5);
- c. den Inhalt und das Format der Fragen an die Gesuchstellerin oder den Gestuchsteller (Art. 17 Abs. 5);
- d. den Inhalt und das Format der zusätzlichen Fragen sowie die vorgegebene Liste von Antworten (Art. 17 Abs. 6);
- e. die Zahlungsmethoden und das Gebührenabwicklungsverfahren für die Reise genehmigung und die Änderungen der Höhe dieser Gebühr (Art. 18 Abs. 4);

¹¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Aug. 2021, in Kraft seit 15. Sept. 2021 (AS 2021 503).

- f. den Inhalt und das Format der vorgegebenen Liste von Optionen zur Übermittlung zusätzlicher Angaben oder Unterlagen an die nationale ETIAS-Stelle (Art. 27 Abs. 3);
- g. die Definition des Überprüfungsinstruments, das es den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern ermöglicht, den Status der Bearbeitung ihres Gesuchs sowie die Gültigkeitsdauer und den Status ihrer Reisegenehmigung zu überprüfen (Art. 31);
- h. die genauere Definition des Risikos für die Sicherheit, des Risikos der illegalen Einwanderung oder des hohen Epidemierisikos (Art. 33 Abs. 2);
- i. die Schutzvorkehrungen, die Konflikte mit Ausschreibungen in anderen Informationssystemen vermeiden sollen, und die Kennzeichnung der Reisegenehmigung (Art. 36 Abs. 4);
- j. die Art der zusätzlichen Angaben, die hinzugefügt werden können, sowie die zu verwendende Sprache und die zu verwendenden Formate und Kennzeichnungsgründe (Art. 39 Abs. 2);
- k. das Instrument, mit dessen Hilfe die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller ihre Einwilligung erteilen und widerrufen können (Art. 54 Abs. 2);
- l. die Verlängerung des Zeitraums für die fakultative Nutzung des ETIAS (Art. 83 Abs. 1);
- m. die Verlängerung der Schonfrist (Art. 83 Abs. 3);
- n. die genaue Definition der finanziellen Unterstützung für die Schengen-Staaten zur Deckung ihrer Ausgaben für die Anpassung und Automatisierung der Grenzüberschreitungskontrollen zur Umsetzung des ETIAS (Art. 85 Abs. 3).

Art. 34^{b11} Abschluss völkerrechtlicher Verträge im Zusammenhang mit dem Visakodex

Das SEM ist zuständig für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen zur Übernahme von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission zum Visakodex¹¹², sofern sie völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a RVOG¹¹³ darstellen und sofern die Durchführungsrechtsakte gestützt auf die nachfolgend genannten Artikel und Absätze des Visakodex erlassen wurden und Folgendes regeln:

- a. die Festlegung einer einheitlichen Liste von Belegen, die in den einzelnen Konsularbezirken zu verwenden ist (Art. 14 Abs. 5a);
- b. die in den einzelnen Konsularbezirken geltenden Bedingungen für die Erteilung von Visa für die mehrfache Einreise (Art. 24 Abs. 2d);

¹¹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Aug. 2019, in Kraft seit 2. Febr. 2020 (AS 2019 2633).

¹¹² Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. c.

¹¹³ SR 172.010

- c.¹¹⁴ das Ausfüllen der Datenfelder des Visums in elektronischem Format (Art. 27 Abs. 1);
- d. das Anbringen der Visummarke (Art. 29 Abs. 1a);
- e. Weisungen zur Erteilung von Visa an den Schengener Aussengrenzen an Seeleute (Art. 36 Abs. 2a);
- f. Weisungen zur praktischen Anwendung des Visakodex (Art. 51).

Art. 34^{c115} Abschluss völkerrechtlicher Verträge im Zusammenhang mit der Interoperabilität zwischen den Schengen/Dublin-Informationssystemen

¹ Das SEM ist zuständig für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen zur Übernahme von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission zu den Verordnungen (EU) 2019/817¹¹⁶ und (EU) 2019/818¹¹⁷, sofern sie völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a RVOG¹¹⁸ darstellen und sofern die Durchführungsrechtsakte gestützt auf die nachfolgend genannten Artikel und Absätze der Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 erlassen wurden und Folgendes regeln:

- a. ein Formular, das der Information einer betroffenen Person bei Vorliegen einer roten Verknüpfung zwischen zwei oder mehreren Schengen/Dublin-Informationssystemen dient (Art. 32 Abs. 5 der Verordnungen [EU] 2019/817 und [EU] 2019/818);
- b. ein Formular, das der Information einer betroffenen Person bei Vorliegen einer weissen Verknüpfung zwischen zwei oder mehreren Schengen/Dublin-Informationssystemen dient (Art. 33 Abs. 6 der Verordnungen [EU] 2019/817 und [EU] 2019/818);
- c.¹¹⁹ die Einzelheiten der Mechanismen und Verfahren für die automatische Datenqualitätskontrolle sowie der gemeinsamen Datenqualitätsindikatoren und der Mindestqualitätsstandards für die Speicherung von Daten im EES, im VIS, im ETIAS, im SIS und im gemeinsamen BMS und im CIR, insbesondere bei biometrischen Daten (Art. 37 Abs. 4);
- d.¹²⁰ die Einführung und Entwicklung eines universellen Nachrichtenformats zur Festlegung bestimmter inhaltlicher Elemente des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs zwischen Informationssystemen und den zuständigen Behörden und Organisationen (Art. 38 Abs. 3).

¹¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Dez. 2023, in Kraft seit 1. Febr. 2024 (AS 2023 808).

¹¹⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Mai 2020, in Kraft seit 15. Juni 2020 (AS 2020 1837).

¹¹⁶ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. d.

¹¹⁷ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. e.

¹¹⁸ SR 172.010

¹¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Aug. 2021, in Kraft seit 15. Sept. 2021 (AS 2021 503).

¹²⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Aug. 2021, in Kraft seit 15. Sept. 2021 (AS 2021 503).

² Es ist zuständig für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen zur Übernahme von delegierten Rechtsakten der Europäischen Kommission zu den Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818, sofern sie völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a RVOG darstellen und sofern die delegierten Rechtsakte gestützt auf die nachfolgend genannten Artikel und Absätze der Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 erlassen wurden und Folgendes regeln:

- a. das Verfahren für die Bestimmung der Fälle, in denen Identitätsdaten als identisch oder ähnlich angesehen werden können (Art. 28 Abs. 5 der Verordnungen [EU] 2019/817 und [EU] 2019/818);
- b. die Details zum Web-Portal zur Ausübung der Rechte auf Auskunft über Personendaten, deren Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Bearbeitung (Art. 49 Abs. 6 der Verordnungen [EU] 2019/817 und [EU] 2019/818).

Art. 34^{d121} Abschluss völkerrechtlicher Verträge im Zusammenhang mit der einheitlichen Gestaltung von Visa und Ausländerausweisen für Drittstaatsangehörige

¹ Das SEM ist zuständig für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen zur Übernahme von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission zur Verordnung (EG) Nr. 1683/95¹²², sofern sie völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a RVOG¹²³ darstellen und sofern die Durchführungsrechtsakte gestützt auf Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 erlassen wurden und technische Spezifikationen für die einheitliche Visagegestaltung festlegen.

² Das SEM ist zuständig für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen zur Übernahme von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission zur Verordnung (EG) Nr. 1030/2002¹²⁴, sofern sie völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a RVOG darstellen und sofern die Durchführungsrechtsakte gestützt auf die nachfolgend genannten Artikel der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 erlassen wurden und Folgendes regeln:

- a. technische Spezifikationen für die einheitliche Gestaltung des Ausländerausweises für Drittstaatsangehörige (Art. 2 und 3);
- b. technische Spezifikationen für die Erfassung der biometrischen Daten (Art. 4b).

¹²¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Mai 2020, in Kraft seit 15. Juni 2020 (AS 2020 1837).

¹²² Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. f.

¹²³ SR 172.010

¹²⁴ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. g.

Art. 34e¹²⁵ Abschluss internationaler Verträge im Zusammenhang mit dem zentralen Visa-Informationssystem

¹ Das SEM ist zuständig für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen zur Übernahme von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission zur Verordnung (EG) Nr. 767/2008¹²⁶, sofern die Durchführungsrechtsakte gestützt auf die nachfolgend genannten Artikel und Absätze der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 erlassen wurden und sofern die Verträge völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a RVOG¹²⁷ darstellen und Folgendes regeln:

- a. die Festlegung detaillierter Bestimmungen über die Funktion für die zentrale Verwaltung der Liste der anerkannten Reisedokumente und der Mitteilung der Anerkennung oder Nichtanerkennung der aufgeführten Reisedokumente (Art. 5a Abs. 3);
- b. die Festlegung detaillierter Bestimmungen über die Verwaltung der Funktion für die zentrale Verwaltung der Liste der Behörden mit Zugang zum zentralen Visa-Informationssystem (C-VIS) (Art. 6 Abs. 5);
- c. die Festlegung der Risiken, auf die sich die spezifischen Risikoindikatoren stützen (Art. 9j Abs. 3);
- d. die Festlegung und Weiterentwicklung des Mechanismus und der Verfahren für die Durchführung von Qualitätskontrollen sowie angemessener Voraussetzungen für die Einhaltung der Qualität der in das C-VIS eingegebenen Daten (Art. 29 Abs. 2a);
- e. die Festlegung der Spezifikationen der Qualitätsstandards für die Speicherung der in das C-VIS eingegebenen Daten (Art. 29a Abs. 3);
- f. die Festlegung der für die Entwicklung des C-VIS, der nationalen Schnittstelle in jedem Mitgliedstaat und der Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem C-VIS und den nationalen Schnittstellen erforderlichen Massnahmen (Art. 45 Abs. 1);
- g. die Festlegung der für die technische Implementierung der Funktionen des C-VIS erforderlichen Massnahmen (Art. 45 Abs. 2);
- h. die Festlegung der technischen Spezifikationen für die Qualität, Auflösung und Verwendung von Fingerabdrücken und des Gesichtsbilds für die biometrische Verifizierung und Identifizierung im C-VIS (Art. 45 Abs. 3);
- i. die Festlegung detaillierter Bestimmungen über die Voraussetzungen für den Betrieb des Zugangs für Beförderungsunternehmen und die geltenden Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften (Art. 45c Abs. 3);
- j. die Festlegung des Authentifizierungssystems für Beförderungsunternehmen (Art. 45c Abs. 5);

¹²⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Dez. 2021, in Kraft seit 15. Jan. 2022 (AS 2021 913).

¹²⁶ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. h.

¹²⁷ SR 172.010

- k. die Festlegung der Einzelheiten der Ausweichverfahren für den Fall, dass der Datenzugriff durch Beförderungsunternehmen technisch nicht möglich ist (Art. 45d Abs. 3);
- l. die Festlegung der Spezifikationen der technischen Lösung, die den Mitgliedstaaten zur Erleichterung der Datenerhebung gemäss Kapitel IIIb im Hinblick auf die Erstellung von Statistiken zur Verfügung gestellt wird (Art. 50 Abs. 4).

² Es ist zuständig für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen zur Übernahme von delegierten Rechtsakten der Europäischen Kommission zur Verordnung (EG) Nr. 767/2008, sofern die delegierten Rechtsakte gestützt auf die nachfolgend genannten Artikel und Absätze der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 erlassen wurden und sofern die Verträge völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a RVOG darstellen und Folgendes regeln:

- a. die Festlegung der vorgegebenen Liste von Beschäftigungen (Art. 9 Abs. 3);
- b. die genauere Definition des Risikos für die Sicherheit, des Risikos der illegalen Einwanderung oder des hohen Epidemierisikos (Art. 9j Abs. 2);
- c. die Erstellung eines Handbuchs, das die für Abfragen, Verifizierungen und Bewertungen im Rahmen der Interoperabilität der Informationssysteme erforderlichen Verfahren und Regeln festlegt (Art. 9h Abs. 2 und 22b Abs. 18).

Art. 34¹²⁸ Abschluss internationaler Verträge im Zusammenhang mit dem Fonds für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik

¹ Das SEM ist zuständig für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen zur Übernahme von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission zur Verordnung (EU) 2021/1148¹²⁹, sofern die Durchführungsrechtsakte das Muster für die jährliche Leistungsbilanz erstellen und gestützt auf Artikel 29 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1148 erlassen wurden und sofern die Verträge völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a RVOG¹³⁰ darstellen.

² Es ist zuständig für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen zur Übernahme von delegierten Rechtsakten der Europäischen Kommission zur Verordnung (EU) 2021/1148, sofern die delegierten Rechtsakte gestützt auf Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1148 erlassen wurden und sofern die Verträge völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a RVOG darstellen.

³ Es ist zuständig für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen betreffend Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission zur Verordnung (EU) 2021/1060¹³¹, sofern die Durchführungsrechtsakte gestützt auf die nachfolgend genannten Artikel und Absätze der Verordnung (EU) 2021/1060 erlassen wurden und

¹²⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Dez. 2021, in Kraft seit 15. Jan. 2022 (AS 2021 913).

¹²⁹ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. i.

¹³⁰ SR 172.010

¹³¹ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. j.

sofern die Verträge völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a RVOG darstellen und Folgendes regeln:

- a. die Genehmigung von nationalen Programmen (Art. 23 Abs. 4);
- b. die Entscheidung über Finanzkorrekturen (Art. 104 Abs. 4).

⁴ Es ist zuständig für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen zur Übernahme von delegierten Rechtsakten der Europäischen Kommission zur Verordnung (EU) 2021/1160, sofern die delegierten Rechtsakte gestützt auf Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 erlassen wurden und sofern die Verträge völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a RVOG darstellen.

Art. 34g¹³² Abschluss internationaler Verträge im Zusammenhang mit dem Beschluss Nr. 1105/2011/EU

Das SEM ist zuständig für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen zur Übernahme von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission, welche die Liste der visierfähigen Reisedokumente, die zum Überschreiten der Aussengrenzen berechtigen, erstellen oder aktualisieren und die gestützt auf den Beschluss Nr. 1105/2011/EU¹³³ erlassen wurden, sofern sie völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a RVOG¹³⁴ darstellen.

Art. 35 Staatssekretariat für Migration

¹ Das SEM ist zuständig für die Bewilligung oder Verweigerung der Einreise in die Schweiz. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten des EDA nach Artikel 38 und der kantonalen Migrationsbehörden nach Artikel 39.

² Es ist zuständig für die Bewilligung der Einreise in die Schweiz von Personen nach Artikel 4 Absatz 2.

³ Es ist für alle weiteren Aufgaben zuständig, die keiner anderen Bundesbehörde zugewiesen werden, namentlich:

- a. Erlassen von Weisungen zu Visa und Grenzkontrolle, soweit diese nicht unter die europäischen Rechtsvorschriften fallen;
- b. Erlassen von Weisungen zum Entzug von Reisedokumenten, Identitätsausweisen und anderen Nachweisen, die falsch oder gefälscht sind oder für die konkrete Hinweise für eine missbräuchliche Verwendung bestehen;
- c. Erstellen von Lagebildern über die illegale Migration für die Umsetzung der Visumpraxis, der Grenzkontrollen an den Schengener Aussengrenzen und der nationalen Ersatzmassnahmen an den Binnengrenzen; dabei arbeitet das SEM mit interessierten in- und ausländischen Behörden und Organisationen zusammen;

¹³² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 15. Sept. 2023, in Kraft seit 15. Okt. 2023 (AS 2023 549).

¹³³ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. k.

¹³⁴ SR 172.010

- d. Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung der mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragten Behörden;
- e. Berichterstattung über erteilte und verweigerte Visa und Erstellen der Visumstatistik;
- f. Entwicklung der schweizerischen Strategie für eine integrierte Grenzverwaltung zusammen mit den betroffenen Behörden des Bundes und der Kantone.

Art. 36 **Auslandvertretungen**

Die Auslandsvertretungen sind zuständig für die Erteilung, Verweigerung, Annullierung und Aufhebung von Visa für kurzfristige oder längerfristige Aufenthalte oder Visa für den Flughafentransit im Namen der zuständigen Behörden, das heisst des SEM, des EDA und der Kantone.

Art. 37 Für die Kontrolle der Einreisevoraussetzungen an den Aussengrenzen und der Voraussetzungen für den Flughafentransit zuständige Behörden

Die für die Kontrolle der Einreisevoraussetzungen an den Aussengrenzen und der Voraussetzungen für den Flughafentransit zuständigen Behörden sind zuständig für die Erteilung, Verweigerung, Annullierung und Aufhebung von Visa für kurzfristige oder längerfristige Aufenthalte oder Visa für den Flughafentransit im Namen der zuständigen Behörden, das heisst des SEM, des EDA und der Kantone.

Art. 38 Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten

¹ Das EDA ist zuständig für die Bewilligung oder Verweigerung der Einreise in die Schweiz von:

- a. Personen, die aufgrund ihrer politischen Stellung die internationalen Beziehungen der Schweiz berühren;
- b. Inhaberinnen und Inhabern eines Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses, die in die Schweiz einreisen oder durch die Schweiz durchreisen;
- c. Personen, die aufgrund des Völkerrechts oder aufgrund von Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007¹³⁵ Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen geniessen.

² Es ist zuständig für die Verlängerung von Visa für kurzfristige Aufenthalte und für den Flughafentransit, die nach Absatz 1 erteilt werden. Diese Kompetenz kann an die Kantone übertragen werden.

³ Das EDA erlässt Weisungen zu den Visa in seinem Zuständigkeitsbereich.

Art. 39 Kantonale Migrationsbehörden

¹ Die kantonalen Migrationsbehörden sind zuständig für die Visumerteilung, wenn der Aufenthalt durch den Kanton zu bewilligen ist.

² Sie sind zuständig für:

- a. die Erteilung von Visa für kurzfristige Aufenthalte nach einem längerfristigen Aufenthalt in der Schweiz; und
- b. für die Verlängerung von Visa für kurzfristige Aufenthalte im Namen des SEM und des EDA.

Art. 39a¹³⁶ Übertragung von Aufgaben im Rahmen des Visumverfahrens

¹ Das EDA und das SEM stellen sicher, dass eine Aufgabenübertragung nach Artikel 98b AIG nur an externe Dienstleistungserbringer erfolgt, die ein angemessenes Datenschutzniveau garantieren.

² Das EDA schliesst mit den Dienstleistungserbringern, die mit der Erfüllung von Aufgaben im Rahmen des Visumverfahrens beauftragt werden, eine Vereinbarung nach Artikel 43 Absatz 2 und Anhang X des Visakodex¹³⁷ ab.

³ Das EDA muss:

- a. die Solvenz und Zuverlässigkeit der Dienstleistungserbringer prüfen;
- b. die Einhaltung der in der Vereinbarung nach Absatz 2 festgehaltenen Bedingungen und Modalitäten prüfen;
- c. die Durchführung der Vereinbarung nach Absatz 2 gemäss Artikel 43 Absatz 11 des Visakodex überwachen;
- d. die Dienstleistungserbringer einweisen und ihnen die Kenntnisse vermitteln, die sie benötigen, um den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern eine angemessene Dienstleistung anbieten und hinlängliche Informationen erteilen zu können;
- e. sicherstellen, dass die elektronisch an die schweizerischen Vertretungen übermittelten Daten im Sinne von Artikel 44 des Visakodex gesichert sind.

⁴ Die schweizerischen Vertretungen können in Zusammenarbeit mit anderen Vertretungen der Schengen-Staaten denselben Dienstleistungserbringer teilen. In diesem Fall werden die Aufgaben nach Absatz 3 in Zusammenarbeit erfüllt.

⁵ Dienstleistungserbringer können nach dem Grundsatz der Deckung der effektiven Kosten zusätzlich zu den üblicherweise für die Visumerteilung erhobenen Gebühren Dienstleistungsgebühren nach Artikel 17 Absätze 4, 4a und 4b des Visakodex erheben.

⁶ Nach Artikel 42 des Visakodex können die Honorarkonsulinnen und -konsuln ebenfalls einige oder alle der Aufgaben nach Artikel 43 Absatz 6 des Visakodex ausführen.

¹³⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 15. Sept. 2023, in Kraft seit 15. Okt. 2023 (AS 2023 549).

¹³⁷ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. c.

Art. 40 Aufsicht

¹ Das EDA und das EJPD beaufsichtigen den Vollzug der Visumbestimmungen.

² Das EJPD beaufsichtigt den Vollzug der übrigen Einreisebestimmungen.

8. Abschnitt: Zusammenarbeit der Behörden**Art. 41** Konsultation und Unterrichtung im Visumverfahren

¹ Das EDA und das SEM unterbreiten Gesuche von Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die internationalen Beziehungen der Schweiz gefährden könnten, folgenden Behörden zur Stellungnahme:

- a. dem Bundesamt für Polizei;
- b. dem Staatssekretariat für Wirtschaft;
- c. der Eidgenössischen Finanzverwaltung;
- d. den kantonalen Migrationsbehörden;
- e. dem Nachrichtendienst des Bundes.

² Verlangt ein Schengen-Staat eine Konsultation (Art. 22 des Visakodex¹³⁸), so leitet die zuständige Auslandsvertretung das Visumgesuch an das SEM weiter. Dieses übermittelt es an die zuständige ausländische Behörde. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 22 des Visakodex.

³ Das SEM unterrichtet in den nach den Artikeln 31 und 34 des Visakodex vorgesehenen Fällen die anderen Schengen-Staaten.

Art. 42 Stellvertretung im Visumverfahren

¹ Für die Regelung der Stellvertretung im Visumverfahren zwischen den Auslandsvertretungen der Schengen-Staaten gelten die Artikel 5 Absatz 4 und 8 des Visakodex¹³⁹. Vorbehalten bleiben besondere bilaterale Abkommen.

² Das EDA kann im Einvernehmen mit dem EJPD mit den Schengen-Staaten Verträge über die gegenseitige Stellvertretung im Visumverfahren abschliessen. Es berücksichtigt dabei die völkerrechtlichen Verpflichtungen sowie die Gesamtheit der Beziehungen der Schweiz zu den betroffenen Staaten.

Art. 43 Konsularische Zusammenarbeit vor Ort

Für die Zusammenarbeit im Visumverfahren zwischen den Auslandsvertretungen der Schengen-Staaten gilt Artikel 48 des Visakodex¹⁴⁰.

¹³⁸ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. c.

¹³⁹ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. c.

¹⁴⁰ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. c.

Art. 44 Innerstaatliche Zusammenarbeit der Behörden

Die für den Vollzug der Einreisebestimmungen zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone arbeiten eng zusammen.

9. Abschnitt:¹⁴¹**Automatisierte Grenzkontrolle an den Schengener Aussengrenzen am Flughafen****Art. 45**

An der automatisierten Grenzkontrolle können die folgenden ausländischen Personen teilnehmen, sofern sie die Voraussetzungen nach Artikel 103g Absatz 2 AIG erfüllen:

- a. Staatsangehörige von EU- oder EFTA-Staaten;
- b. Drittstaatsangehörige.

Art. 46–53

Aufgehoben

10. Abschnitt: Überwachung der Ankunft am Flughafen**Art. 54** Gesichtserkennungssystem

Die für die Grenzkontrollen zuständigen Behörden können als technisches Erkennungsverfahren nach Artikel 103 Absatz 1 AIG ein Gesichtserkennungssystem betreiben. Es beruht auf einem biometrischen Verfahren zur Vermessung der Gesichter ankommender Personen am Flughafen.

Art. 55 Inhalt des Gesichtserkennungssystems

¹ Im Gesichtserkennungssystem werden folgende Daten erfasst und gespeichert:

- a. eine Einzelbildaufnahme des Gesichts (Erstbild);
- b. Name, Vornamen und Aliasnamen der betroffenen Person;
- c. Geburtsdatum;
- d. Geschlecht;
- e. Staatsangehörigkeit;
- f. Abflugort;
- g. Bildaufnahmen der Reisedokumente, von anderen persönlichen Ausweisen und von Flugdokumenten;

¹⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Mai 2022 (AS 2021 733).

h. Ort, Datum und Zeit der Erfassung.

² Das Gesichtserkennungssystem vermisst die Einzelbildaufnahme des Gesichts und speichert die daraus gewonnenen biometrischen Daten.

³ Die Daten nach Absatz 1 Buchstaben a–f werden aus den Reisedokumenten und den Flugdokumenten übernommen. Für Daten, die sich nicht aus diesen Dokumenten entnehmen lassen, wird auf die mündlichen Angaben der betroffenen Person abgestellt.

Art. 56 Voraussetzungen für die Datenerfassung

Das Gesichtserkennungssystem darf eingesetzt werden bei einer Person, die auf dem Luftweg in die Schweiz einreist und bei der ein Verdacht auf illegale Migration oder auf eine konkrete Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz besteht.

Art. 57 Voraussetzungen für die Datenabfrage

Die im Gesichtserkennungssystem gespeicherten Daten dürfen abgefragt werden zur Feststellung der Identität oder der Herkunft einer Person, die:

- a. in den Transitzonen des Flughafens polizeilich kontrolliert wird, dort ein Asylgesuch stellt oder die Passkontrolle passieren will; und
- b. dabei keine gültigen oder keine ihr zustehenden Reisedokumente oder keine Flugdokumente vorweist.

Art. 58 Vorgehen bei der Datenabfrage

¹ Sind die Voraussetzungen nach den Artikeln 56 und 57 erfüllt, so wird eine Einzelbildaufnahme des Gesichts der betreffenden Person erstellt. Das Gesichtserkennungssystem vermisst die Einzelbildaufnahme und vergleicht die daraus gewonnenen Daten mit den im Gesichtserkennungssystem gespeicherten biometrischen Daten.

² Stimmen die biometrischen Daten überein, so zeigt das Gesichtserkennungssystem die Daten nach Artikel 55 Absatz 1 an.

Art. 59 Datenbekanntgabe

Die Daten nach Artikel 55 Absatz 1 können im Einzelfall folgenden Amtsstellen weitergegeben werden, sofern diese sie für ein Asyl- oder Wegweisungsverfahren benötigen:

- a. SEM;
- b. kantonale Migrationsbehörden;
- c. Auslandsvertretungen.

Art. 60 Löschung der Daten

¹ Die im Gesichtserkennungssystem gespeicherten Daten müssen innerhalb von 30 Tagen gelöscht werden.

² Werden die gespeicherten Daten für ein hängiges straf-, asyl- oder ausländerrechtliches Verfahren benötigt, so werden sie gelöscht, sobald ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt oder das Verfahren eingestellt wird.

³ Die bei einer Datenabfrage für den Vergleich mit dem Erstbild erstellte Einzelbildaufnahme und die dazugehörigen biometrischen Daten müssen unmittelbar nach der Datenabfrage vernichtet werden.

Art. 61 Verantwortlichkeit

Die für die Grenzkontrollen zuständigen Behörden sind verantwortlich für die Sicherheit des Gesichtserkennungssystems und die Rechtmässigkeit der Bearbeitung der Personendaten.

Art. 62 Rechte der Betroffenen, Datensicherheit, Statistik und Auswertung

Die Rechte der Betroffenen, die Datensicherheit, die Statistik und die Auswertung richten sich sinngemäss nach den Artikeln 50 Absatz 3 und 51–53.

11. Abschnitt: Dokumentenberaterinnen und -berater**Art. 63** Abkommen über den Einsatz von Dokumentenberaterinnen und -beratern

¹ Das EJPD kann im Einvernehmen mit dem EDA, dem Eidgenössischen Finanzdepartement und den zuständigen Grenzkontrollbehörden mit ausländischen Staaten Abkommen über den Einsatz von Dokumentenberaterinnen und -beratern (Art. 100a Abs. 3 AIG) abschliessen.

² In den Abkommen nach Absatz 1 ist namentlich festzulegen, welchen Tätigkeiten die Dokumentenberaterinnen und -berater im Hoheitsgebiet des anderen Staates nachgehen dürfen, wie sie sich anmelden müssen und welchen Status sie innehaben.

Art. 64 Zusammenarbeit

Das SEM, die entsendenden Grenzkontrollbehörden und die Konsularische Direktion des EDA (KD) regeln ihre Zusammenarbeit, insbesondere:

- a. die Modalitäten für die Entsendung der schweizerischen Dokumentenberaterinnen und -berater;
- b. die Verteilung der Kosten für den Einsatz der schweizerischen Dokumentenberaterinnen und -berater;
- c. die Modalitäten für den Einsatz der ausländischen Dokumentenberaterinnen und -berater in der Schweiz.

Art. 65 Einsatz schweizerischer Dokumentenberaterinnen und -berater im Ausland

¹ Das SEM bestimmt die Einsatzorte und die Einsatzdauer der schweizerischen Dokumentenberaterinnen und -berater im Einvernehmen mit den entsendenden Grenzkontrollbehörden und der KD.

² Die KD kann im Einvernehmen mit dem SEM und der entsendenden Grenzkontrollbehörde mit ausländischen Entsendungsbehörden Vereinbarungen über die operative Zusammenarbeit am Einsatzort abschliessen. Die Vereinbarungen können namentlich beinhalten:

- a. die Festlegung gemeinsamer Ziele;
- b. die Regelung des Informationsaustausches unter den Dokumentenberaterinnen und -beratern;
- c. die Regelung von gegenseitigen Ausbildungen am Einsatzort.

³ Die entsendenden Grenzkontrollbehörden sind für die operative Umsetzung der Einsätze der Dokumentenberaterinnen und -berater zuständig.

Art. 66 Einsatz ausländischer Dokumentenberaterinnen und -berater in der Schweiz

¹ Das SEM bestimmt die Einsatzorte und die Einsatzdauer der ausländischen Dokumentenberaterinnen und -berater im Einvernehmen mit den ausländischen Entsendungsbehörden, den schweizerischen Grenzkontrollbehörden und dem EDA.

² Es kann im Einvernehmen mit den schweizerischen Grenzkontrollbehörden mit den ausländischen Entsendungsbehörden Vereinbarungen über die operative Zusammenarbeit am Einsatzort abschliessen. Die Vereinbarungen können namentlich beinhalten:

- a. die Festlegung gemeinsamer Ziele;
- b. die Verhaltens-, Einsatz- und Kompetenzregelung;
- c. die Regelung von gegenseitigen Ausbildungen am Einsatzort.

³ Die schweizerischen Grenzkontrollbehörden am Einsatzort sind für die operative Umsetzung der Einsätze ausländischer Dokumentenberaterinnen und -berater in der Schweiz zuständig.

12. Abschnitt: Einreiseverweigerung und Rechtsschutz**Art. 67** Kurzfristiger Aufenthalt und Flughafentransit

¹ Verfügungen über die Verweigerung, Annullierung oder Aufhebung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt oder für den Flughafentransit werden im Namen des SEM (Art. 35) oder des EDA (Art. 38) mit dem Standardformular nach Anhang VI des Visakodex¹⁴² erlassen.

¹⁴² Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. c.

² Wird einer Ausländerin oder einem Ausländer am Flughafen die Einreise in die Schweiz verweigert, so erlässt das SEM eine beschwerdefähige Verfügung nach Artikel 65 Absatz 2 AIG.

³ Gegen Verfügungen der kantonalen Migrationsbehörden nach Artikel 39 stehen die kantonalen Rechtswege offen.

Art. 68 Längerfristiger Aufenthalt

¹ Gegen Verfügungen der kantonalen Migrationsbehörden nach Artikel 39 stehen die kantonalen Rechtswege offen.

² Verfügungen über die Verweigerung, Annullierung oder Aufhebung von Visa nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c werden im Namen des SEM mit einem Formular erlassen.

13. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 69 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

¹ Die Verordnung vom 22. Oktober 2008¹⁴³ über die Einreise und die Visumerteilung wird aufgehoben.

² Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

...¹⁴⁴

Art. 70 Übergangsbestimmung

Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind, werden nach neuem Recht fortgeführt.

Art. 71 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. September 2018 in Kraft.

¹⁴³ [AS **2008** 5441, 6273 Ziff. III; **2009** 5097, 6937 Anhang 4 Ziff. II 6; **2010** 1205, 5763, 5767, **2011** 3317; **2012** 3817, 4891; **2013** 2733; **2014** 1393; **2015** 1849 Ziff. I 2, 1867, 3035, 3723, 4237 Ziff. III; **2016** 1283, 3721; **2017** 563 Ziff. I 2, 1683, 2549, 3273]

¹⁴⁴ Die Änderungen können unter AS **2018** 3087 konsultiert werden.

Anhang 1
(Art. 1 Abs. 3)

Schengen-Assoziierungsabkommen

Die Schengen-Assoziierungsabkommen umfassen:

- a. Abkommen vom 26. Oktober 2004¹⁴⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands;
- b. Abkommen vom 26. Oktober 2004¹⁴⁶ in Form eines Briefwechsels zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen;
- c. Vereinbarung vom 22. September 2011¹⁴⁷ zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen;
- d. Übereinkommen vom 17. Dezember 2004¹⁴⁸ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags;
- e. Abkommen vom 28. April 2005¹⁴⁹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung derjenigen Teile des Schengen-Besitzstands, die auf Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft basieren;
- f. Protokoll vom 28. Februar 2008¹⁵⁰ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands.

¹⁴⁵ SR **0.362.31**

¹⁴⁶ SR **0.362.1**

¹⁴⁷ SR **0.362.11**

¹⁴⁸ SR **0.362.32**

¹⁴⁹ SR **0.362.33**

¹⁵⁰ SR **0.362.311**

Anhang 2¹⁵¹
(Art. 8 Abs. 4 Bst. a)

**Staaten, deren Staatsangehörige ab dem ersten Tag
der Erwerbstätigkeit der Visumpflicht unterliegen**

Albanien
Bosnien und Herzegowina
Georgien
Kosovo
Moldau
Montenegro
Nordmazedonien
Serbien
Taiwan (Chinesisches Taipei)
Ukraine

¹⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Mai 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024
(AS **2023** 262).

*Anhang 3*¹⁵²
(Art. 8 Abs. 4 Bst. b)

**Staaten und Gebietskörperschaften, deren Angehörige
ab dem neunten Tag der Erwerbstätigkeit oder
ab dem ersten Tag der Erwerbstätigkeit im Bauhaupt- oder Bau-
nebengewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in
Betrieben oder Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheits-
dienst, im Reisengewerbe, im Erotikgewerbe oder im Garten-
und Landschaftsbau der Visumpflicht für kurzfristige
Aufenthalte unterstehen**

Antigua und Barbuda	Nicaragua
Argentinien	Palau
Bahamas	Panama
Barbados	Paraguay
Brasilien	Peru
Chile	Republik Korea
Costa Rica	Salomoninseln
Dominica	Samoa
El Salvador	Seychellen
Grenada	St. Kitts und Nevis
Guatemala	St. Lucia
Honduras	St. Vincent und die Grenadinen
Hongkong	Timor-Leste
Israel	Tonga
Kanada	Trinidad und Tobago
Kiribati	Tuvalu
Kolumbien	Uruguay
Macau	Vanuatu
Marshallinseln	Venezuela
Mauritius	Vereinigte Arabische Emirate
Mexiko	Vereinigte Staaten
Mikronesien	

¹⁵² Fassung gemäss Ziff. II der V vom 1. Okt. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022
(AS 2021 602).

Anhang 4¹⁵³
(Art. 10 Abs. 2 Bst. b)

**Staaten, für die das EJPD eine Visumpflicht für den
Flughafentransit eingeführt hat, weil Flugpassagiere im Transit
in grosser Zahl rechtswidrig in die Schweiz gelangen
(Art. 3 Abs. 2 des Visakodex)**

Kuba
Syrien
Türkei

¹⁵³ Fassung gemäss Ziff. I der V des EJPD vom 22. Juni 2022, in Kraft seit 22. Juni 2022 um 23.00 Uhr (AS **2022** 368).

Anhang 5¹⁵⁴
(Art. 8 Abs. 3)

**Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte
der Europäischen Kommission zur vorübergehenden Aussetzung
der Befreiung von der Visumpflicht für den kurzfristigen
Aufenthalt, die gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1806
erlassen wurden**

Delegierte Verordnung (EU) 2023/222 der Kommission vom 1. Dezember 2022 über die vorübergehende Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht für alle Staatsangehörige Vanuatus, ABl L 32 vom 3.2.2023, S. 1

¹⁵⁴ Eingefügt durch Ziff. II der V vom 10. Juni 2022 (AS 2022 344). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Febr. 2023, in Kraft seit 4. Febr. 2023 (AS 2023 44).